

Leitfaden

zur Unterstützung des Ehrenamtes im
Bereich Asyl



Landratsamt
Ebersberg

 LANDKREIS
EBERSBERG

Inhalt:

1.	Aufgaben der verschiedenen Beteiligten	5
1.1	Team Asyl	5
1.1.1	Soziale Betreuung Landratsamt (LRA)	5
1.1.2	Unterkunftsverwaltung	6
1.1.3	Verwaltung	8
1.1.4	Ehrenamtskoordination	8
1.2	Jobcenter	10
1.3	Bildungskoordination	11
1.4	Ausländerbehörde	12
1.5	Asylsozialberatung Caritas	13
1.6	Kreisbildungswerk	14
1.7	Zentraler Sozialdienst	15
1.8	Ehrenamtlich Tätige	16
2.	Verfahren	17
2.1	Asylantrag	17
2.2	Aufenthaltsrecht während dem Asylverfahren	17
2.2.1	Arbeitsaufnahme	18
2.2.2	Ausbildungsduldung („3+2 Regelung“)	18
2.2.3	Anhörung beim BAMF	19
2.3	Entscheidung des BAMF	19
2.3.1	Allgemein	19
2.3.2	Positive Entscheidung des BAMF	19
2.3.3	Negative Entscheidungen des BAMF	20
2.3.4	Rechtsmittel	21
2.3.5	Wohnsitzregelung nach § 12 a AufenthG (gilt nicht für Asylbewerber)	22
3.	Zuweisungsverfahren in die Landkreise	22
3.1	Allgemeines	22
3.2	Verfahren bei Ankunft im Landkreis	23
4.	Leistungsansprüche während dem Asylverfahren	23
4.1	Leistungsarten nach dem Asylbewerberleistungsgesetz (AsylbLG)	23
4.1.1	Grundleistungen	24
4.1.2	Krankenhilfe	25
4.1.3	Analogleistungen § 2 AsylbLG	27
4.1.4	Sonstige Leistungen	27
4.2	Sprachkurse	28
5.	Leistungsansprüche nach Abschluss des Asylverfahrens	29

Grußwort

Liebe ehrenamtliche Helferinnen und Helfer,

der Zustrom an geflüchteten Menschen, der Deutschland in den letzten Jahren erreicht hat, stellte uns alle vor eine große Herausforderung, mit deren Lösung wir noch viele Jahre beschäftigt sein werden. Allein im Landkreis Ebersberg mussten über 1.800 Menschen Unterkunft, medizinische Versorgung und Verpflegung finden. All dies ist uns unter größter Anstrengung zum heutigen Tage gelungen.

Doch ohne die weitere freiwillige Unterstützung engagierter Bürgerinnen und Bürger in den Helferkreisen wäre die Bewältigung einer weiteren - nicht minder wichtigen - Aufgabe nicht möglich: Die Integration der zu uns gekommenen Menschen in den Alltag und das gesellschaftliche Leben in Deutschland – kurz: Das Ankommen! Dabei reicht das Angebot, das Sie, liebe Helferinnen und Helfer den Geflüchteten machen, von Sprachkursen, Erläuterung von Behördenschreiben und Bescheiden, über die Freizeitgestaltung bis hin zur Begleitung bei Arztbesuchen oder Behördengängen und der Integration in Bildung und Beruf. Insgesamt also ein Spektrum, das Ihnen Einiges abverlangt und unser aller Hochachtung verdient! Sie tragen mit Ihrem Einsatz maßgeblich zum Gelingen der Integration in unserem Landkreis bei und geben dafür einen großen Teil Ihrer Freizeit ab. Dafür danke ich Ihnen auch im Namen meiner Mitarbeiterinnen und Mitarbeiter sowie des Kreistages recht herzlich!

Um Ihnen die Bewältigung dieser fundamental wichtigen Aufgabe zu erleichtern und insbesondere Klarheit in die Verteilung der Kompetenzen zwischen den Hauptamtlichen und den Ehrenamtlichen zu bringen, hat der Landkreis Ebersberg den vorliegenden Leitfaden für das Ehrenamt im Bereich Asyl erarbeitet. Diesen darf ich Ihnen heute vorlegen, auf dass er dazu beitragen möge, die Arbeit von Haupt- und Ehrenamtlichen reibungslos ineinandergreifen und so den bestmöglichen Nutzen für unser Land und die zu uns geflüchteten Menschen entstehen zu lassen!

Mit den besten Grüßen

Ihr

Robert Niedergesäß

Landrat

Einleitung:

Dieser Leitfaden soll eine Hilfestellung für alle Beteiligten, insbesondere für alle ehrenamtlich Tätigen Personen darstellen. Gleichzeitig soll dieser für eine bessere Transparenz dienen und die Aufgaben und Unterstützungsmöglichkeiten der verschiedenen Akteure in der Asyl- und Flüchtlingsarbeit zusammenfassen.

Grundsätzlich gilt, dass der Bereich Asyl sehr schnelllebig ist, gesetzliche Änderungen eintreten und oft kurzfristige Änderungen notwendig sind. Daher handelt es sich bei dem Leitfaden um einen wachsenden und lebenden Katalog, welcher einer ständigen „Überwachung“ und ggfs. Nachsteuerung unterliegt.

Im Bereich Asyl sind im Landkreis Ebersberg folgende Akteure tätig:



1. Aufgaben der verschiedenen Beteiligten

1.1 Team Asyl

1.1.1 Soziale Betreuung Landratsamt (LRA)

Zur Vermeidung von Konflikten, zur Bereitstellung von Orientierungshilfen, zur allgemeinen Beratung und Information der Asylbewerber ist eine qualifizierte Asylsozialberatung notwendig. Der Landkreis Ebersberg beschäftigt derzeit 2 MitarbeiterInnen zur Betreuung und Beratung der Asylbewerber in den dezentralen Unterkünften.

Die Mitarbeiter der sozialen Betreuung suchen in regelmäßigen Abständen die Asylbewerber/Flüchtlinge in ihren Unterkünften auf. Dadurch können frühzeitig Probleme in der Unterkunft erkannt und gemeinsam mit den Bewohnern eine Lösung gefunden werden. Aber auch bei persönlichen Angelegenheiten dienen die Mitarbeiter als Ansprechpartner. Neben den regelmäßigen Besuchen in der Unterkunft bieten diese auch Sprechzeiten in den Büros und in den Unterkünften an.

Zu den Aufgaben der sozialen Betreuung im LRA zählen insbesondere:

- Aufklärung über die ausländerrechtliche/asylrechtliche Situation
- Konfliktbewältigung in den Unterkünften und im sozialen Umfeld
- Psychische Belastungen/Erkrankungen unter Anbindung an die entsprechende Fachstelle; Weiterleitung zu Fachdiensten
- Lösen von Familienzusammenführungen (z.B. Umverteilungsanträge, Visumsanträge)
- Führung von Beratungsgesprächen (Gesundheitszustand, Probleme, etc.)
- Vermittelnde Beratung von Maßnahmen der Sozialhilfeverwaltung oder von anderen Behörden
- Erstellen von Hausordnungen und Organisationsplänen sowie Kontrolle deren Einhaltung
- Lösung von Lärm, Müll- und Gartenproblemen
- Vermittlung von Arbeitsgelegenheiten im Sinne § 5 AsylbLG
- Hilfe bei der Aufnahme einer Erwerbstätigkeit (Stellenbeschreibung, Schnittstelle Ausländeramt/Agentur für Arbeit und Arbeitgeber)
- Unterstützung bei der Suche nach geeigneten Kindergarten- oder Schulplätzen
- Kontakte mit Arbeitgebern und Lehrkräften
- Vermittlung von Maßnahmen in Zusammenarbeit mit der Agentur für Arbeit
- Unterstützung bei Kontakten mit anderen Behörden
- Hilfe beim Vollzug vorgeschriebener Untersuchungen
- Vereinbarung von Ratenzahlungen bei Schulden, etc.

Ansprechpartner soziale Betreuung:

Frau Katarina Storelli - Bosnjak

Tel. 08092/823-472

Fax: 08092/823-9-472

eMail: katarina.storelli-bosnjak@lra-ebe.de

Herr Beat Bossard

Tel. 08092/823-619

Fax: 08092/823-9-619

eMail: beat.bossard@lra-ebe.de

Unterstützt wird die soziale Betreuung durch unsere beiden Kümmerer (Herr Kirschner und Herr Thurner), die regelmäßig in den Unterkünften vor Ort sind. Sie dienen als erster Ansprechpartner und geben die Anliegen der Bewohner an die soziale Betreuung weiter.

1.1.2 Unterkunftsverwaltung

Im Rahmen der Unterkunftsverwaltung sind im Landratsamt Ebersberg 3 Hausmeister und ein Techniker beschäftigt. Außerdem ist in dem Bereich noch eine Verwaltungskraft eingesetzt.

Die Hausmeister kümmern sich um den Zustand der dezentralen Unterkünfte und versuchen mindestens einmal wöchentlich jede Unterkunft im Landkreis Ebersberg anzufahren. Hierbei ist allerdings zu beachten, dass nicht jede Unterkunft eine gleiche Betreuung benötigt. Darüber hinaus haben die Hausmeister folgende Aufgaben:

- Beseitigung von Schäden bzw. Beauftragen von Handwerkern
- Durchführen von Reparaturen
- Instandhaltung der Heizungsanlagen
- Durchführen von Putz- und Entrümpelungsaktionen (mit Unterstützung der sozialen Betreuung)
- Unterstützung bei Umzügen mit Transportarbeiten
- Rückbau, Transport und Einlagerungen von Einrichtungsgegenständen der Unterkünfte
- Lagerverwaltung

Zu den Aufgaben des Technikers zählen die Abnahme neuer Unterkünfte, sowie die Abwicklung von aufgelösten Unterkünften inkl. deren Rückgabe. Darüber hinaus koordiniert er die eingehenden Schadensmeldungen und ist für die komplette technische Abwicklung der Unterkünfte sowie deren Verwaltung zuständig.

Schadensmeldungen können unter der Funktionsemailadresse asyl@lra-ebe.de gemeldet werden. Hierbei ist sichergestellt, dass der Schaden auch bei Krankheit oder Urlaub von einzelnen Mitarbeitern bearbeitet wird. Von direkten Meldungen an die Mitarbeiter bitten wir abzusehen.

Im Bereich Unterkunftsverwaltung werden darüber hinaus noch die Umzüge insbesondere bei neuen Unterkünften sowie bei Unterkunftsauflösungen organisiert.

Ansprechpartner:

Landratsamt Ebersberg

Sozialhilfeverwaltung

Eichthalstraße 5, 85560 Ebersberg

Herr Christian Albrecht

Telefon: 08092/823-344

Telefax: 08092/823-9-344

eMail: christian.albrecht@lra-ebe.de

Notfalldienst:

Um eine Erreichbarkeit im Falle eines technischen Notfalls in einer Unterkunft zu optimieren, wurde ein Bereitschaftsdienst eingerichtet. Dieser wird über die Securityfirma „Munich Security GmbH“ übernommen.

Sollte ein technischer Notfall, welcher nicht über das Wochenende oder bis zum nächsten Tag warten kann, außerhalb der Erreichbarkeit des LRA auftreten, kann der Bereitschaftsdienst hierüber alarmiert werden.

Der Bereitschaftsdienst ist zu folgenden Zeiten eingesetzt:

- Montag: 16:30 Uhr – 06:00 Uhr des Folgetages
- Dienstag: 16:30 Uhr – 06:00 Uhr des Folgetages
- Mittwoch: 16:30 Uhr – 06:00 Uhr des Folgetages
- Donnerstag: 16:30 Uhr – 06:00 Uhr des Folgetages
- Freitag 12:00 Uhr - Montag 06:00 Uhr

Vor Feiertagen beginnt die Einsatzzeit um 16:30 Uhr (außer Freitag) und endet am nächsten Werktag um 06:00 Uhr.

Die Telefonnummer des Notfalldienstes ist mit den beschriebenen Aufgaben und Beispielen in allen Unterkünften im Eingangsbereich ausgehängt worden.

Telefonnummer: 089/2885 2609

1.1.3 Verwaltung

Im Bereich der Verwaltung werden die Leistungen nach dem AsylbLG bearbeitet. Siehe hierfür 4.1. Leistungsarten nach dem Asylbewerberleistungsgesetz (AsylbLG):

Ansprechpartner im Landratsamt für Fragen zum Bereich Asylbewerberleistungsgesetz:

Buchstaben: A – D und private Wohnsitznahmen kpl.
Frau Johanna Strobl
Tel. 08092/823-533 Fax: 08092/823-9-533
eMail: Johanna.strobl@lra-ebe.de

Buchstaben: E - K
Frau Eliana Meier
Tel. 08092/ 823-408 Fax: 08092/823-9-408
eMail: Eliana.meier@lra-ebe.de

Buchstaben: L - Z
Frau Elisabeth Obermaier
Tel. 08092/ 823-506 Fax: 08092/823-9-506
eMail: elisabeth.obermaier@lra-ebe.de

Öffnungszeiten:

Montag: 08:00 Uhr – 11:30 Uhr

Dienstag: 08:00 Uhr – 11:30 Uhr

Mittwoch: geschlossen

Donnerstag: 08:00 Uhr – 11:30 Uhr und 14:00 Uhr – 17:30 Uhr

Freitag geschlossen

1.1.4 Ehrenamtskoordination

Die zentrale Ansprechperson für die ehrenamtlichen Helferinnen und Helfer im Landkreis ist der Integrationslotse. Die Stelle wird vom Bayerischen Bayerisches Staatsministerium für Arbeit und Soziales, Familie und Integration (StMAS) gefördert und ist für folgende Aufgaben zuständig:

- Regelmäßige Verteilung von Informationen über Neuerungen, Informationsveranstaltungen, wichtige Schnittstellen und Bildungsmöglichkeiten an die Ehrenamtlichen in Form von Newslettern.

- Unterstützung der Ehrenamtlichen bei der Gründung von Helferkreisen. Hilfe bei Erstellung von Systemen, Schaffung von Kommunikationswegen und Etablierung von Hierarchien.
- Organisation von thematisch relevanten Vernetzungs- bzw. Austauschtreffen (Dialogforum Asyl), zu denen Vertreter aller Helferkreise des Landkreises Ebersberg und andere beteiligte Akteure bei Bedarf eingeladen werden.
- Durchführung einer fixen Sprechstunde für die Aufnahme aller Anliegen von im Bereich Asyl ehrenamtlich Tätigen oder solchen die sich hier engagieren wollen. Die Sprechstunde findet donnerstags von 15:30 Uhr – 17:00 Uhr statt. Darüber hinaus können jederzeit Termine vereinbart werden.
- Teilnahme an Helferkreistreffen in den einzelnen Gemeinden und/oder Unterkünften. Der Integrationslotse steht dort den Ehrenamtlichen und Interessierten für Fragen zur Verfügung.
- Kontinuierlicher Besuch verschiedener Foren, Tagungen und Konferenzen zum Thema Asyl, Integration und Ehrenamt. Verteilung der gewonnenen Erkenntnisse und Informationen via verschiedener Formate an die ehrenamtlichen Helfer und andere beteiligte Akteure.
- Bearbeitung und Aktualisierung des Leitfadens für die ehrenamtliche Arbeit. Dieser umfasst alle gesetzlichen Grundlagen, die für Asylbewerber und Ehrenamtliche relevant sind, beinhaltet die zentralen Aufgaben von Haupt- und Ehrenamtlichen und bietet eine Orientierung über die Arbeit mit den Schutzsuchenden.
- Gestaltung der Öffentlichkeitsarbeit und Schaffung einer Anerkennungskultur für Helferinnen und Helfer (z.B. Dankesfest für Ehrenamtliche).

Ansprechpartner:

Landratsamt Ebersberg

Sozialhilfeverwaltung

Eichthalstraße 5, 85560 Ebersberg

Frau Christine Alagöz

Telefon: 08092/823-525

Telefax: 08092/823-9-525

eMail: asyl@lra-ebe.de

1.2 Jobcenter

Das Jobcenter Ebersberg ist eine gemeinsame Einrichtung („Tochterfirma“) des Landkreises Ebersberg und der Agentur für Arbeit Freising. Es ist verantwortlich für die Umsetzung der „Grundsicherung für Arbeitsuchende“ nach dem Sozialgesetzbuch, Teil II (SGB II). Dies beinhaltet:

- Betreuung von Menschen, die Arbeitslosengeld II oder andere Leistungen nach dem „SGB II“ erhalten und im Landkreis Ebersberg wohnen. Dazu gehören auch geflüchtete Menschen, die vom Bundesamt für Migration (BAMF) die Anerkennung („Bleiberecht, Arbeitsrecht“) erhalten haben.
- Integration arbeitssuchender Kunden in den Arbeitsmarkt und Vermittlung von Arbeitsstellen
- Beratung, Forderung und Förderung der Kunden, Unterstützung dieser in besonderen Lebenslagen (auch – wenn gewünscht - in Zusammenarbeit mit der Schuldnerberatung, mit dem Zentralen Sozialdienst, dem Sozialpsychiatrischen Dienst oder mit dem Jugendamt).
- Anbieten spezieller Kurse - von allgemeinbildenden Inhalten (Deutsch, Rechnen) über Aktivierungs- bis hin zu berufsfachlichen Qualifikationsmaßnahmen.
- Sicherung des Lebensunterhaltes seiner Kunden, und zwar durch die Bewilligung des Arbeitslosengeldes II.
- Zahlung angemessener Miet- und Mietnebenkosten, die Gewährung von Zusatzleistungen (z.B. bei Schwangerschaft).
- Beratung und Kooperation mit Betrieben bei der Stellenmeldung und Stellenbesetzung. Suche von passgenauen Bewerberprofilen und Klärung von Fördermöglichkeiten bei der Einstellung und Beschäftigung der Bewerberinnen und Bewerber.

Ansprechpartner:

Jobcenter Ebersberg

Kolpingstr. 1, 85560 Ebersberg

Telefon: 08092/82 56 93 (Montag bis Freitag von 8.00 bis 18.00 Uhr)

eMail: jobcenter-ebersberg@jobcenter-ge.de

Öffnungszeiten: Montag – Dienstag – Freitag: von 8.00 bis 12.30 Uhr,
Donnerstag von 8.00 Uhr bis 12.30 Uhr und 14.00 bis 17.00 Uhr,
Mittwoch nur nach einer terminlichen Vereinbarung.

1.3 **Bildungskoordination**

Aufgabe der kommunalen Bildungskordinierung ist lokale Akteure in Verwaltung, Schulen, Bildungsträgern und Wirtschaft zu identifizieren und zu vernetzen. Da eine genaue Bedarfsanalyse sowie eine gute Planung benötigter Bildungsmaßnahmen (z.B. Berufsintegrationsklassen) nur auf einer guten Datengrundlage möglich sind, ist der Informationsaustausch zwischen Ehrenamtlichen und der Stelle für Bildungskoordination besonders wichtig. Die Aufgaben der Bildungskoordination sind demnach:

- Feststellung und Planung von Bedarfen für Bildungsangebote und Pflege des Netzwerks mit Leistungsträgern wie mit Bildungsträgern auf datenbasierter Grundlage.
- Einladung und Durchführung von Einstufungstests für alle berufsschulpflichtigen Neuzugewanderten. Such nach passenden Berufsintegrationsklassen.
- Erarbeitung von passenden Berufsorientierungs- und Qualifizierungsangeboten im Rahmen der Arbeitsmarktintegration mit externen Bildungsträgern sowie Planung von berufsorientierten Sprachkursen.
- Aufbau von nachhaltigen Strukturen und Eröffnung von schulischen und beruflichen Perspektiven. Befähigung der Neuzugewanderten zur eigenen Erwerbstätigkeit und gesellschaftlichen Teilhabe.
- Auswertung und Beobachtung von Schulabschlüssen und -erfolgen, Vermittlung von beruflichen Ausbildungen sowie sozialversicherungspflichtigen Erwerbstätigkeiten.
- Beratung und Information von Ehrenamtlichen über Bildungsangebote wie z.B. Übergangsklassen, Berufsintegrationsklassen, Integrationskurse oder Angebote zur Berufsorientierung.

Für alle schul- oder berufsschulpflichtigen Asylbewerber, die noch keinen Schulplatz haben, werden in Zusammenarbeit mit der Bildungskordinatorin entsprechende Klassenzahlen und Einstufungstests geplant. Daher werden alle Ehrenamtlichen, die Asylbewerber direkt in einer Schule anmelden, gebeten, die Information über die Schulanmeldung (Name des Schülers, Schule, Ort) an die Stelle für Bildungskoordination zu geben. Nur so kann effizient und wirtschaftlich geplant und die kostenintensive Schaffung von Doppel- und Mehrfachangeboten vermieden werden.

Ansprechpartner:

Landratsamt Ebersberg

Bildung und IT

Eichthalstraße 5, 85560 Ebersberg

Frau Mirjana Simic

Telefon: 08092/823-124

Telefax: 08092/823-9-124

eMail: mirjana.simic@lra-ebe.de

1.4 Ausländerbehörde

Die Ausländerbehörde des Landkreises Ebersberg ist für Angelegenheiten nach dem Ausländerrecht (insb. Aufenthaltsgesetz) zuständig. Daraus resultieren folgende Aufgaben:

- Ausstellung von Aufenthaltsgestattungen
- Prüfung von Anträgen auf Erteilung/Verlängerung einer Beschäftigungserlaubnis
- Prüfung von Anträgen auf private Wohnsitznahme (kann nur in begründeten Ausnahmefällen gestattet werden)
- Umsetzung der Entscheidungen des BAMF (Erteilung von Aufenthaltstitel, Durchführung von Abschiebungen etc.)
- Ausstellung von Duldungen
- Identitätsfeststellung und Beschaffung von Passersatzdokumenten bei abgelehnten Asylbewerbern
- Ausweisung von straffällig gewordenen Asylbewerbern

Ansprechpartner der Ausländerbehörde:

Familiennamen A – Gt

Frau Elfi Glasl	Tel. 08092/823 – 406
Herr Manuel Krauß	Tel. 08092/823 – 309

Familiennamen Gu - Od

Frau Christina Sanftl	Tel. 08092/823 – 231
Frau Anna-Maria Schröter	Tel. 08092/823 – 243

Familiennamen Oe - Z

Frau Ramona Huber	Tel. 08092/823 – 441
Frau Katharina Kotter	Tel. 08092/823 – 241

Fax:

08092/823-222

eMail-Adresse: auslaenderamt@lra-ebe.de

1.5 Asylsozialberatung Caritas

Zwischen dem Landratsamt Ebersberg und dem Caritasverband der Erzdiözese München und Freising e.V. besteht für die Asylsozialberatung eine Kooperationsvereinbarung.

Neben der klassischen Asylsozialbetreuung des Landratsamts Ebersberg können sich Geflüchtete und Ehrenamtliche auch an die Asylsozialberatung des Caritas Zentrums Ebersberg wenden. Diese hat folgende Aufgaben:

Beratung rund um das Asylverfahren und Ausländerrecht

- Vorbereitung auf die Anhörung beim BAMF
- Beratung bei negativen Bescheiden und Dublin-Fällen
- Verweis auf und Vermittlung an Rechtsanwälte
- Erläuterung des Asylverfahrens und dessen Etappen
- Rückkehrberatung

Allgemeine Sozialberatung

- Hilfestellung beim Umgang mit Behörden
- Unterstützung bei Korrespondenz
- Beratung zu Leistung nach dem Asylbewerberleistungsgesetz (AsylbLG) und Sozialleistungen
- Erläuterung des deutschen Gesundheitswesens
- Information, Erstberatung und Vermittlung bei Schulden, Strafen, Umgang mit Bankkonto, Beantragung von Geburtsdokumenten und Vaterschaftsanerkennung, etc.
- Vermittlung an Fachberatungsstellen und zuständige Behörden als Fallmanagement
- Kontaktpflege zum Hilfesystem
- Information zu rechtlichen Rahmenbedingungen von Kinderbetreuung, Bildung und Beruf
- Sensibilisierung für das neue Wertesystem

Sozialpädagogische Krisenintervention im Einzelfall und psychosoziale Unterstützung

Mediation bei gravierenden Konflikten in Unterkünften auf Anfrage

Kontakt:

Caritas-Zentrum Ebersberg

Bahnhofstraße 1, 85567 Grafing

Telefon: 08092/2324129

1.6 Kreisbildungswerk

Das Katholische Kreisbildungswerk unterstützt die Helferkreise mit den folgenden Angeboten:

- Fachliche Begleitung der Helferkreise im Landkreis Ebersberg
- Organisation von Fortbildungen und Supervisionen
- Qualifizierung der Ehrenamtlichen für ihr Engagement im Asylbereich
- Konkrete Unterstützung der Helferkreise (Vernetzung mit Fachstellen, Akquise von finanziellen Mitteln)
- Durchführung von regelmäßigen Treffen der Helferkreise (Vernetzungstreffen)
- Dokumentation und Weitergabe von (fachlichen) Informationen
- Netzwerkarbeit mit Vertretern des Landratsamtes, anderen Fachstellen, Referenten, Vertretern der Gemeinden und der Politik

Ansprechpartner:

Katholisches Kreisbildungswerk Ebersberg

Pfarrer-Bauer-Straße 5, 85560 Ebersberg

Frau Janika Gaßner

Telefon: 08092/85079 - 13

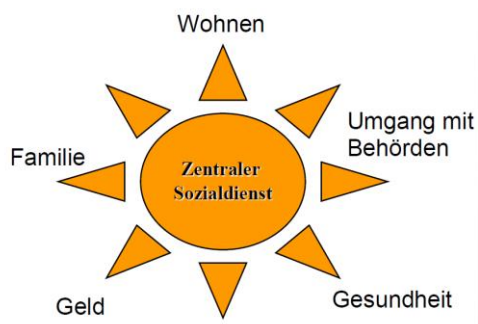
eMail: asyl-koordination@kbw-egersberg.de

1.7 Zentraler Sozialdienst

Der Zentrale Sozialdienst im Landratsamt Ebersberg –Sozialamt bietet ein kostenloses, vertrauliches, auf Wunsch anonymes Beratungsangebot für alle Bürger im Landkreis Ebersberg, die Leistungen nach dem SGB II und SGB XII empfangen. Dies kann entweder bei einer persönlichen Beratung im Landratsamt, durch eine telefonische Beratung oder durch einen Hausbesuch in Anspruch genommen werden.

Die Aufgaben des Zentralen Sozialdienstes sind:

- Informationen und Anspruchsberatung über Leistungen nach dem SGB II (ALG II/Hartz IV) und SGB XII (Grundsicherung im Alter und bei Erwerbsunfähigkeit, Sozialhilfe)
- Hilfe bei der Lösungsfindung in schwierigen Lebenssituationen (z.B. finanzielle Probleme, Trennung, Wohnungsverlust, psychische Probleme, etc.)
- Beratung über mögliche Hilfsangebote und bei Bedarf Vermittlung an geeignete Fachstellen und ggf. Begleitung dort hin
- Sozialpädagogische Intensivbegleitung



Ansprechpartner des zentralen Sozialdienstes

Anja Groß
Dipl. Sozialpädagogin (FH)

Tel.: 08092/823-407

Johanna Kopec
B.A. Sozialpädagogin

Tel.: 08092/823-107

Beate Wagner
Dipl. Sozialarbeiterin (FH)

Tel.: 08092/823-488

Karin Baumann-Scherer
Dipl. Sozialpädagogin (FH)

Tel.: 08092/823-612

E-Mail:

Zentraler-sozialdienst@lra-ebe.de

Bitte vereinbaren Sie einen Termin.

1.8 Ehrenamtlich Tätige

Allgemein:

Ehrenamtliche Helfer können Asylbewerber bei der Lösung vieler Probleme behilflich sein, indem sie im Rahmen ihrer Möglichkeiten selbst tätig werden oder an die entsprechenden Behörden verweisen.

Ehrenamtliche Helfer können die Asylbewerber/Flüchtlinge unter anderem unterstützen, indem sie:

- amtliche Schreiben und/oder Vorgänge, die die Asylbewerber nicht verstehen, erklären
- notwendige Arzttermine vereinbaren und sie ggf. die ersten Male zum Arzt begleiten
- die Asylbewerber bei Behördengängen unterstützen
- die Asylbewerber bei der Anmeldung bei Kindertagesstätten unterstützen
- den Asylbewerbern bei Fragen zu Alltagsproblemen zur Seite stehen
- den Asylbewerbern bei der Erlernung der deutschen Sprache unterstützen
- bei der Wohnungssuche versuchen zu unterstützen
- Schulungen mit den Flüchtlingen durchführen (z. B. Mieterqualifizierung)

Ehrenamtliche Helfer können schulpflichtigen Kindern bei ihren Hausaufgaben helfen und so auch deren Deutschkenntnisse verbessern.

Gerade in den ersten Tagen, an denen die Asylbewerber in den Landkreis kommen, können die Ehrenamtlichen bei den ersten Einkäufen behilflich sein. Sie können den Neuankömmlingen zeigen, wo sie günstig Lebensmittel, Bekleidung und Ähnliches erhalten können.

Ehrenamtliche können auch ein Bindeglied zwischen den Vereinen vor Ort und den Asylbewerbern sein. Sie können über angebotene Sportarten sowie kirchliche Angebote verweisen. Es können zudem Anregungen für die Freizeitgestaltung gegeben und gegebenenfalls auch organisiert werden.

Diese Beispiele sind nicht abschließend, sie sollen nur eine Anregung zu den vielen Unterstützungsmöglichkeiten darstellen. Jedoch sollen die Hilfestellungen immer als Hilfe zur Selbsthilfe dienen.

Die ehrenamtlichen Helfer sind über die Bayerische Ehrenamtsversicherung versichert. Hier handelt es sich um einen Sammel-Haftpflicht- und einen Sammel-Unfallversicherungsvertrag für ehrenamtlich / freiwillig Tätige. Die Versicherung ist antrags- und beitragsfrei. Die Kosten hierfür trägt der Freistaat Bayern.

Weiter Informationen:

<https://www.stmas.bayern.de/ehrenamt/anererkennungskultur/versicherung.php>

2. Verfahren

2.1 Asylantrag

Wer in der Bundesrepublik Deutschland einen Asylantrag stellen möchte, wendet sich zunächst an eine Erstaufnahmeeinrichtung. Dort werden die Personalien erfasst und der Bewerber erhält eine Bescheinigung über die Meldung als Asylsuchender (BÜMA). Als nächster Schritt kann dann der Asylantrag beim Bundesamt für Migration und Flüchtlinge (BAMF) gestellt werden. Im Rahmen dessen werden vom Antragsteller Fingerabdrücke genommen sowie Lichtbilder gemacht (erkennungsdienstliche Behandlung). Hiervon ausgenommen sind Personen, die das 14. Lebensjahr noch nicht vollendet haben. Anschließend erfolgt eine Auswertung der Fingerabdrücke um zu prüfen, ob bereits zu einem früheren Zeitpunkt in Deutschland oder in einem anderen EU-Mitgliedstaat ein Asylantrag gestellt wurde. Zudem werden die Asylbewerber in ihrer Muttersprache vom BAMF über ihre Rechte und Pflichten im Verfahren informiert.

2.2 Aufenthaltsrecht während dem Asylverfahren

Während der Dauer des Asylverfahrens erhalten die Asylbewerber eine Aufenthaltsgestattung, welche in den ersten drei Monaten nach der Asylantragstellung räumlich auf den jeweiligen Regierungsbezirk beschränkt ist (*sog. Residenzpflicht*). Die räumliche Beschränkung erlischt, wenn der Ausländer seit drei Monaten einen ununterbrochenen erlaubten, geduldeten, oder gestatteten Aufenthalt hat (§ 59a Abs. 1 AsylG). D.h. nach dieser Zeit können sich die Asylbewerber bundesweit frei bewegen.

Die Wohnsitzbeschränkung, welche auf der Aufenthaltsgestattung eingetragen ist, bleibt hiervon jedoch unberührt.

Bis zum Abschluss des Asylverfahrens wird die Aufenthaltsgestattung von der Ausländerbehörde verlängert. Die Aufenthaltsgestattung erlischt jedoch –unabhängig von der Geltungsdauer– u.a. mit Vollziehbarkeit einer erlassenen Ausreisepflicht / Abschiebungsanordnung oder wenn die Entscheidung des BAMF unanfechtbar geworden ist (§ 67 AsylG).

2.2.1 Arbeitsaufnahme

Nach § 61 Abs. 1 AsylG darf ein Asylbewerber für die Dauer der Pflicht, in einer Aufnahme-einrichtung zu wohnen, keine Erwerbstätigkeit ausüben.

Abweichend hiervon ist die Ausübung einer Beschäftigung zu erlauben, wenn

- das Asylverfahren nicht innerhalb von neun Monaten nach der Stellung des Asylantrags unanfechtbar abgeschlossen ist,
- die Bundesagentur für Arbeit zugestimmt hat oder durch Rechtsverordnung bestimmt ist, dass die Ausübung der Beschäftigung ohne Zustimmung der Bundesagentur für Arbeit zulässig ist, der Ausländer nicht Staatsangehöriger eines sicheren Herkunftsstaates (§ 29a) ist und
- der Asylantrag nicht als offensichtlich unbegründet oder als unzulässig abgelehnt wurde, es sei denn das Verwaltungsgericht hat die aufschiebende Wirkung der Klage gegen die Entscheidung des Bundesamtes angeordnet;

Im Übrigen kann einem Asylbewerber die Ausübung einer unselbständigen Beschäftigung gestattet werden, wenn er sich seit drei Monaten gestattet im Bundesgebiet aufhält (§ 61 Abs. 2 Satz 1 AsylG). Auch hierzu ist grundsätzlich die Zustimmung der Bundesagentur für Arbeit erforderlich.

In bestimmten Fällen, kann eine Beschäftigung auch ohne Zustimmung der Bundesagentur für Arbeit ausgeübt werden (siehe § 32 Abs. 2 BeschV).

Bei der Entscheidung über die Erteilung einer Beschäftigungserlaubnis nach § 61 Abs. 2 Satz 1 AsylG handelt es sich nicht um einen Rechtsanspruch, sondern um eine Ermessensentscheidung der Ausländerbehörde. Zu berücksichtigen sind dabei insbesondere der Verfahrensstand im Asylverfahren, migrationspolitische Belange, aber auch die Bleibewahrscheinlichkeit.

Für Asylbewerber aus einem sicheren Herkunftsstaat (derzeit Ghana, Senegal, Serbien, Bosnien-Herzegowina, Mazedonien, Kosovo, Serbien, Montenegro und Albanien) gilt gem. § 29a i. V. m. Anlage II AsylG ein absolutes Arbeitsverbot.

2.2.2 Ausbildungsduldung („3+2 Regelung“)

Einen Asylbewerber kann eine Beschäftigungserlaubnis zur Absolvierung einer qualifizierten Berufsausbildung in einem staatlich anerkannten oder vergleichbar geregelten Ausbildungsberuf erteilt werden. Im Falle der unanfechtbaren Ablehnung des Asylantrages darf die begonnene Ausbildung fortgesetzt werden. Hierfür ist eine Duldung auszustellen (§ 60c i. V. m. §60a Abs. 2 Satz 3 AufenthG). Im Anschluss kann eine Aufenthaltserlaubnis für 2 Jahre zum Zwecke der Beschäftigung im erlernten Beruf erteilt werden (siehe § 19d Abs. 1a AufenthG).

Weitere Auskünfte hinsichtlich Arbeitsaufnahme von Asylbewerbern sind bei der zuständigen Ausländerbehörde zu erhalten (siehe 1.4).

2.2.3 Anhörung beim BAMF

Ist die Bundesrepublik Deutschland für die Prüfung des Asylverfahrens zuständig, wird der Asylbewerber vom BAMF persönlich zu seinen Fluchtgründen angehört. Diese Anhörung ist der wichtigste Termin für den Antragsteller während des Asylverfahrens und demzufolge Grundlage für die Entscheidung, ob Asyl gewährt werden kann. Der Antragsteller soll schildern, warum er verfolgt wird und Tatsachen über seine Verfolgung nennen. Wenn möglich, soll er Beweismaterial vorlegen. Beteiligt sind der Antragsteller, ggf. sein Verfahrensbevollmächtigter (Rechtsanwalt, Vormund) und der Entscheider des BAMF. Ein Dolmetscher dient als Sprachmittler. Von der Anhörung wird eine Niederschrift angefertigt, die alle wesentlichen Angaben des Antragstellers enthält. Der Antragsteller erhält eine Kopie der Niederschrift.

2.3 Entscheidung des BAMF

2.3.1 Allgemein

Die Entscheidung über den Asylantrag erfolgt schriftlich in Form eines Bescheides des BAMF. Die Entscheidung wird begründet und den Beteiligten mit einer Rechtsbehelfsbelehrung zugestellt. Wird der Antragsteller nicht von einem Verfahrensbevollmächtigten vertreten, erhält er zudem eine Übersetzung des Tenors und der Rechtsbehelfsbelehrung.

2.3.2 Positive Entscheidung des BAMF

Anerkennung als Asylberechtigter:

Asylberechtigter ist, wer im Falle einer Rückkehr in das Land seiner Staatsangehörigkeit oder als Staatenloser in das Land seines gewöhnlichen Aufenthaltes einem schwerwiegenden Eingriff für Leib, Leben oder Freiheit ausgesetzt sein wird, wegen seiner

- politischen Überzeugung,
- religiösen Grundentscheidung oder
- unveränderbaren Merkmale, die sein Anderssein prägen

ohne eine Fluchtalternative innerhalb seines Heimatlandes oder anderweitigen Schutz vor Verfolgung zu haben.

Folge:

Ausstellung eines Reiseausweises für Flüchtlinge sowie eine Aufenthaltserlaubnis gem. § 25 Abs. 1 AufenthG für jeweils drei Jahre.

Zuerkennung der Flüchtlingseigenschaft:

Flüchtling ist, wer sich aus begründeter Furcht vor Verfolgung wegen seiner

- Rasse,
- Religion,
- Nationalität,
- politischen Überzeugung oder
- Zugehörigkeit zu einer bestimmten sozialen Gruppe

außerhalb des Herkunftslandes, dessen Staatsangehörigkeit er besitzt der als Staatenloser außerhalb des Landes seines gewöhnlichen Aufenthaltes befindet und den Schutz seines Heimatlandes nicht in Anspruch nehmen kann oder wegen dieser Furcht nicht in Anspruch nehmen will.

Folge:

Ausstellung eines Reiseausweises für Flüchtlinge sowie eine Aufenthaltserlaubnis gem.

§ 25 Abs. 2 Satz 1 Alt. 1 AufenthG für jeweils drei Jahre:

Zuerkennung subsidiärer Schutz:

Subsidiär Schutzberechtigter ist, wer stichhaltige Gründe für die Annahme vorgebracht hat, dass ihm in seinem Herkunftsland ernsthafter Schaden droht und er den Schutz seines Heimatlandes nicht in Anspruch nehmen kann oder wegen der Bedrohung nicht in Anspruch nehmen will.

Folge:

Aufenthaltserlaubnis gem. § 25 Abs. 2 Satz 1 Alt. 2 AufenthG für zunächst ein Jahr und in der Regel Vorlage eines Reisepasses

Feststellung von Abschiebeverboten:

Ein Schutzsuchender darf nicht abgeschoben werden, wenn die Abschiebung in den Zielstaat eine Verletzung der Europäischen Konvention zum Schutz der Menschenrechte und Grundfreiheiten (EMRK) darstellt oder im Zielstaat eine erhebliche konkrete Gefahr für Leib, Leben oder Freiheit besteht.

Folge:

Aufenthaltserlaubnis gem. § 25 Abs. 3 AufenthG für zunächst ein Jahr und in der Regel Vorlage eines Reisepasses

2.3.3 Negative Entscheidungen des BAMF

Liegen die Voraussetzungen für keine dieser Schutzarten vor, erhält der Antragsteller einen Bescheid über die Ablehnung seines Asylantrages, mit welchem er zugleich zur Ausreise aufgefordert und seine Abschiebung angedroht wird.

Beratung und Hilfe bei der Rückkehrvorbereitung bietet das Büro für Rückkehrhilfen im Sozialreferat München. Folgende Angebote stehen allen Flüchtlingen, Asylsuchenden und ausreisepflichtigen Drittstaatsangehörigen offen, unabhängig von ihrem Aufenthaltsstatus:

- Individuelle Beratung
- Vermittlung von Behördenangelegenheiten
- Organisation der Ausreise (z.B. Reisedokumente, Flug, Bus)
- Finanzielle Rückkehrhilfen (z.B. Kostenübernahme für Medikamente, Starthilfe, Existenzgründungszuschuss)
- Spezielle Hilfen in besonderen Lebenslagen (z.B. bei Krankheit und Behinderung, für Alleinerziehende und für unbegleitete Jugendliche)
- Vermittlung von Projekte im Heimatland und Weiterbetreuung nach der Ausreise, falls erforderlich

Ansprechpartner:

Landeshauptstadt München – Sozialreferat

Amt für Wohnen und Migration – Büro für Rückkehrhilfen

Coming Home

Franziskanerstraße 8

81669 München

Telefon: 089/233 – 40619

eMail: reintegration@muenchen.de

Internet: www.muenchen.de/reintegration

Sollte der abgelehnte Asylbewerber nicht freiwillig seiner Ausreiseverpflichtung nachkommen, hat die Ausländerbehörde aufenthaltsbeendende Maßnahmen einzuleiten (siehe § 58 AufenthG).

Wird im Rahmen der Prüfung des Asylantrages festgestellt, dass bereits in einem anderen EU-Mitgliedstaat ein Asylantrag gestellt wurde, wird ein Verfahren gemäß dem „**Dubliner Übereinkommen**“ eingeleitet. Stimmt der Mitgliedsstaat der Überstellung des Antragstellers zu, erlässt das BAMF einen Bescheid, in dem die Überstellung in den Mitgliedstaat angeordnet wird. Für die Durchführung der Überstellung sind die Ausländerbehörden und die Bundespolizei zuständig.

2.3.4 Rechtsmittel

Gegen die Entscheidungen des BAMF kann der Asylbewerber u. a. klagen. Auf die möglichen Rechtsmittel und die Fristen wird der Antragsteller in der Rechtsbehelfsbelehrung hingewiesen.

Gerichtskosten werden bei Streitigkeiten nach dem Asylverfahrensgesetz nicht erhoben (vgl. § 83b AsylVfG).

2.3.5 Wohnsitzregelung nach § 12 a AufenthG (gilt nicht für Asylbewerber)

Mit dem neuen Integrationsgesetz wurde die Wohnsitzauflage für anerkannte Flüchtlinge eingeführt. Sie verpflichtet einen Ausländer, der als Asylberechtigter, Flüchtling im Sinne von § 3 Absatz 1 des Asylgesetzes oder subsidiär Schutzberechtigter im Sinne von § 4 Absatz 1 des Asylgesetzes anerkannt worden ist oder dem nach § 22, § 23 oder § 25 Absatz 3 erstmalig eine Aufenthaltserlaubnis erteilt worden ist, für den Zeitraum von drei Jahren in dem Bundesland zu wohnen, in dem er auch während des Asylverfahrens gelebt hat.

Die Wohnsitzauflage gilt **rückwirkend ab dem 1.1.2016**.

Es besteht keine Wohnsitzverpflichtung, wenn der anerkannte Asylbewerber, sein Ehegatte, sein Lebenspartner oder sein minderjähriges Kind einer sozialversicherungspflichtigen Beschäftigung mit **15 Stunden/Woche** nachgeht und mind. **764 € netto/Monat** (ändert sich jährlich) verdient, eine Berufsausbildung aufnimmt oder aufgenommen hat oder sich in einem Studien- oder Ausbildungsverhältnis befindet.

Tritt einer dieser Umstände nachträglich ein, kann die Wohnsitzauflage auf Antrag aufgehoben werden. In diesen Fällen hat die Ausländerbehörde des Wegzugsortes die Ausländerbehörde des gewünschten Zuzugsortes zu beteiligen.

Im Übrigen kann die Wohnsitzauflage durch die Regierung von Oberbayern weiter beschränkt werden, in dem ein bestimmter Ort zugewiesen wird. Eine Aufhebung dieser Wohnsitzauflage aus einen der o. g. Gründe ist möglich.

Für nachziehende Familienangehörige gilt eine verfügte Wohnsitzauflage entsprechend.

3. Zuweisungsverfahren in die Landkreise

3.1 Allgemeines

Aufgrund der stetig ansteigenden Zahlen von Asylbewerbern wurden den Kommunen seit Dezember 2011 zunehmend Asylbewerber zur Unterbringung in dezentralen Unterkünften zugewiesen. Seit März 2016 wurden nur noch vereinzelt neue Asylbewerber in den Landkreis Ebersberg zugewiesen. Die Verteilung regelt sich nach dem sogenannten Königsteiner

Schlüssel. Demnach wird dem Bundesland Bayern ein Anteil von 15,53327% zugewiesen. Innerhalb des Freistaates Bayern regelt sich die weitere Aufteilung in der Durchführungsverordnung Asyl (DVAsyl). Demnach muss der Regierungsbezirk Oberbayern 35,6 % der Asylbewerber aufnehmen. Hiervon entfallen auf den Landkreis Ebersberg 3,0 % der Asylbewerber. Eine weitere Aufsplitterung auf die einzelnen Städte und Gemeinden im Landkreis ist nicht mehr möglich. Hier fehlt es an einer gesetzlichen Regelung.

Die dem Landkreis zugewiesenen Asylbewerber wurden vorrangig in Objekte des privaten Wohnungsmarktes untergebracht. Auch einige Städte / Gemeinden sowie der Freistaat Bayern und die Kirchen haben eigene Objekte zur Verfügung gestellt. Derzeit verwaltet der Landkreis 31 dezentrale Asylbewerberunterkünfte, zudem gibt es eine staatliche Gemeinschaftsunterkunft der Regierung von Oberbayern.

3.2 Verfahren bei Ankunft im Landkreis

Wenn die Neuankömmlinge aus den Aufnahmeeinrichtungen in den Landkreis Ebersberg verteilt werden, ist ihre erste Anlaufstelle das Landratsamt in Ebersberg. Dort werden sie von den Mitarbeitern des Teams Asyl in Empfang genommen und alle persönlichen Daten erfasst.

Darüber hinaus erhalten die Asylbewerber von den Mitarbeitern des Sozialamtes erste Informationen über die ihnen zustehenden Leistungen nach dem AsylbLG (monatliche Grundleistungen, Krankenhilfe). Anschließend erfolgt eine Vorsprache im Ausländeramt, wo sie die entsprechenden ausländerrechtlichen Papiere ausgehändigt bekommen bzw. ihre Adresse im Ausweis geändert wird. Sobald diese Schritte abgeschlossen sind, werden die Neuankömmlinge in die jeweilige Unterkunft gebracht. Vor Ort zeigen Mitarbeiter den Asylbewerber die Unterkunft und die jeweiligen Zimmer.

4. Leistungsansprüche während dem Asylverfahren

4.1 Leistungsarten nach dem Asylbewerberleistungsgesetz (AsylbLG)

Folgende Ausländer, die sich tatsächlich im Bundesgebiet aufhalten und die

- eine Aufenthaltsgestattung nach dem Asylgesetz besitzen,
- über einen Flughafen einreisen wollen und denen die Einreise nicht oder noch nicht gestattet ist,

- wegen des Krieges in ihrem Heimatland eine Aufenthaltserlaubnis nach § 23 Abs. 1 oder § 24 des Aufenthaltsgesetzes oder die eine Aufenthaltserlaubnis nach § 25 Abs. 4 Satz 1 oder Abs. 5 des Aufenthaltsgesetzes besitzen, sofern die Entscheidung über die Aussetzung ihrer Abschiebung noch nicht 18 Monate zurückliegt,
- eine Duldung nach § 60a des Aufenthaltsgesetzes besitzen,
- vollziehbar ausreisepflichtig sind, auch wenn eine Abschiebungsandrohung noch nicht oder nicht mehr vollziehbar ist,
- Ehegatten, Lebenspartner oder minderjährige Kinder der in § 1 Abs. Nr. 1-5 AsylbLG genannten Personen sind, ohne dass sie selbst die dort genannten Voraussetzungen erfüllen, oder
- einen Folgeantrag nach § 71 des Asylgesetzes oder einen Zweitantrag nach § 71a des Asylgesetzes stellen,

sind leistungsberechtigt nach dem AsylbLG. Soweit dieser Personenkreis seinen Lebensunterhalt nicht aus eigenen Einkommen und Vermögen, das vorab aufgebraucht werden muss, bestreiten kann stehen ihm u.a. folgende Leistungen zu:

- Grundleistungen
- Krankenhilfe
- Sonstige Leistungen

4.1.1 Grundleistungen

Dieser Leistungsrahmen wurde mit Gesetz vom 10.12.2014 an die Vorgaben des Urteils des Bundesverfassungsgerichts angepasst. Die Höhe der Leistungssätze orientiert sich an den §§ 5 bis 8 Regelbedarfs-Ermittlungsgesetz. Demnach werden zwischenzeitlich für Leistungsberechtigte nach dem AsylbLG sowie nach dem SGB XII und SGB II grundsätzlich dieselbe Datengrundlage verwendet.

Die Grundleistungen nach § 3 AsylbLG setzen sich zusammen aus:

- dem Bedarf für Unterkunft, Heizung sowie Innenausstattung, Haushaltsgeräte und Haushaltsgegenstände,
- dem notwendigen Bedarf zur Sicherung des physischen Existenzminimums (§ 3 Abs. 1 Satz 1 AsylbLG) sowie
- dem Bargeldbedarf für die Sicherstellung des soziokulturellen Existenzminimums (=notwendiger persönlicher Bedarf), § 3 Abs. 1 Satz 2 AsylbLG

Bei der Bestimmung des Betrages nach § 3 AsylbLG trennt das Gesetz die Leistungen des notwendigen Bedarfs zur Sicherung des physischen Existenzminimums von den Leistungen des Bargeldbedarfs zur Sicherung des soziokulturellen Existenzminimums, auch wenn sie grundsätzlich als einheitliche Leistung zu betrachten sind.

Zu den Leistungen des Bargeldebetrages gehören die Verbrauchsausgaben:

- für Verkehr
- für Nachrichtenübermittlung
- für Freizeit, Unterhaltung und Kultur
- für Bildung
- Beherbergungs- und Gaststättendienstleistungen
- und für andere Waren und Dienstleistungen

Die Leistungen des physischen Existenzminimums umfassen die Verbrauchsausgaben:

- für Nahrungsmittel und nichtalkoholische Getränke
- Bekleidung und Schuhe
- Und für Gesundheitspflege

Diese Leistungen sollen dem Leistungsberechtigten oder einem volljährigen berechtigten Mitglied des Haushalts persönlich ausgehändigt werden. Die Auszahlung erfolgt im Landratsamt Ebersberg an festgelegten Tagen. Die jeweiligen Auszahlungstage werden in der Unterkunft ausgehängt.

Ausgenommen vom grundsätzlichen Vorrang der Barleistung sind die Bedarfe an Unterkunft, Heizung und Hausrat. Hiermit stehen die weiteren Bedarfe der Abteilung 4 (Wohnen, Energie und Wohnungsinstandhaltung) in Zusammenhang.

4.1.2 Krankenhilfe

Allgemein:

Zur Behandlung akuter Erkrankungen und Schmerzzustände sind die erforderlichen ärztliche und zahnärztliche Behandlung einschließlich der Versorgung mit Arznei- und Verbandmitteln sowie sonstiger zur Genesung, zur Besserung oder zur Linderung von Krankheiten oder Krankheitsfolgen erforderlichen Leistungen zu gewähren. Eine Versorgung mit Zahnersatz erfolgt nur, soweit dies im Einzelfall aus medizinischen Gründen unaufschiebbar ist (§ 4 AsylbLG).

Unter „akut“ ist ein unvermutet auftretender Gesundheitszustand zu verstehen, der aus medizinischen Gründen der Behandlung bedarf.

Bei chronischen Erkrankungen kann grundsätzlich **keine** Kostenübernahme erfolgen. Eine Ausnahme besteht nur, sofern zusätzlich ein akuter Krankheitszustand auftritt oder die chronische Erkrankung zu einer akuten Erkrankung führen kann.

Psychische Erkrankungen sind mit körperlichen Schmerzzuständen gleichzusetzen.

In Einzelfällen erfolgt immer eine Überprüfung durch das Sozialamt bzw. der Gesundheitsabteilung im Landratsamt.

Krankenscheine

Asylbewerber bzw. Leistungsberechtigte nach dem AsylbLG erhalten bei Bedarf Krankenhilfe nach § 4 AsylbLG. Auf Anfrage erhalten diese Personen vom Sozialamt einen Krankenschein ausgehändigt.

Diese Krankenscheine gelten jeweils für das jeweilige Quartal und für folgende Ärzte:

- ✓ Allgemeinarzt
- ✓ Kinder- und Jugendarzt
- ✓ Zahnarzt
- ✓ Frauenarzt

Bei gesundheitlichen Beschwerden müssen die Asylbewerber zuerst einen Allgemeinarzt aufsuchen (Ausnahmen: Kinderarzt, Zahnarzt, Frauenarzt). Dieser muss eine Erstdiagnose erstellen. Sofern eine Behandlung bei einem Facharzt notwendig ist, kann der Allgemeinarzt den Patienten zur Durchführung erforderlicher diagnostischer oder therapeutischer Leistungen an Vertragsärzte anderer Fachgebiete überweisen. Hierzu wird dem Arzt zusammen mit dem Überweisungsschein eine Kopie des Behandlungsscheins übermittelt. Das Original des Behandlungsscheins verbleibt dem zuerst aufgesuchten Vertragsarzt.

Umfangreiche Untersuchungen bzw. Behandlungen (z.B. MRT; CT) müssen vorab durch das Sozialamt genehmigt werden. Dazu sind eine Verordnung mit der Diagnose, eine ausführliche Begründung zur Erfordernis der Untersuchung / Behandlung sowie eine Aufführung der bisherigen Untersuchungsergebnisse nötig. Sobald diese Unterlagen im Sozialamt vorliegen, werden diese an die Gesundheitsabteilung des Landratsamtes Ebersberg weitergeleitet. Dort wird anhand dieser Unterlagen die Notwendigkeit der Untersuchung / Behandlung geprüft. Gegebenenfalls werden die Asylbewerber zur Untersuchung in das Gesundheitsamt vorgeladen.

Rezepte

Asylbewerber sind von der Zuzahlungspflicht für Medikamente befreit. Hier ist zu beachten, dass auf jedem Rezept, ein entsprechender Vermerk „gebührenfrei“ angebracht ist.

Notfälle

Werden Asylbewerber in ein Krankenhaus / Klinik eingeliefert, so muss dieses unverzüglich das Sozialamt informieren und um eine Kostenübernahme bitten. Die durch den Aufenthalt in der Klinik entstehenden Kosten werden direkt zwischen der Klinik und dem Sozialamt abgerechnet.

Notfälle, die eine Behandlung bei einem Arzt (z.B. an einem Wochenende) erforderlich machen, werden mit einem entsprechenden Krankenschein (Notfallschein) abgerechnet.

Kosten für einen erforderlichen Krankentransport werden zwischen dem Sozialamt und der zentralen Abrechnungsstelle direkt abgerechnet.

Sofern der behandelnde Arzt eine Fahrt mit einem Taxi für notwendig erachtet, werden die Kosten hierfür vom Sozialamt getragen. Ansonsten müssen die Kosten vom Asylbewerber selbst getragen werden.

Stationäre Klinikaufenthalte und Operationen (auch ambulant) sind –außer in Notfällen – grundsätzlich vorher genehmigungspflichtig. Eine entsprechende Verordnung ist vorab dem Sozialamt vorzulegen und wird von der Gesundheitsabteilung des Landratsamtes geprüft.

4.1.3 Analogleistungen § 2 AsylbLG

Abweichend von den §§ 3 und 4 AsylbLG sowie den §§ 6 bis 7 AsylbLG ist das Zwölfte Buch Sozialgesetzbuch (SGB XII) auf diejenigen Leistungsberechtigten anzuwenden, die sich seit 15 Monaten ohne wesentliche Unterbrechung im Bundesgebiet aufhalten und die Dauer des Aufenthalts nicht rechtsmissbräuchlich selbst beeinflusst haben.

Wenn die Leistungen nach § 2 AsylbLG analog dem SGB XII durch das Team Asyl bewilligt werden, muss der Leistungsberechtigte sich eine Krankenkasse aussuchen und sich bei dieser anmelden. Im Anschluss erhält der Leistungsberechtigte eine Versichertenkarte von der Krankenkasse seiner Wahl. Es gilt hierbei zu beachten, dass er dadurch **nicht** gesetzlich versichert ist. Die Krankenkasse rechnet die Kosten der Krankenbehandlung mit dem Landratsamt als Leistungsträger gem. § 264 SGB V ab.

In diesem Fall benötigt der Leistungsberechtigte vom Sozialamt keinen Krankenschein mehr.

Ein Anspruch besteht allerdings nur, wenn der Leistungsberechtigte seine Aufenthaltsdauer im Bundesgebiet nicht rechtsmissbräuchlich selbst beeinflusst hat. Für diese Prüfung setzt sich das Team Asyl mit der zuständigen Ausländerbehörde in Verbindung. Eine Gewährung dieser Analogleistungen ist nicht möglich, wenn beispielsweise über die Identität getäuscht oder bei der Passbeschaffung nicht mitgewirkt wird.

4.1.4 Sonstige Leistungen

Leistungen für Bildung und Teilhabe

Schulpflichtige Schüler und Schülerinnen erhalten am Schuljahresbeginn bzw. im ersten Monat des Schulbesuches 103, -- € sowie wie im Februar 51,50 -- € für die sogenannte Schulbeihilfe. Von diesen beiden Beträgen muss das Schulmaterial (Schultasche, Hefte, Stifte, etc.) bezahlt werden.

Sofern die Schüler und Schülerinnen das gemeinschaftliche Mittagessen in der Schule besuchen, werden diese Kosten auf Antrag im Rahmen des AsylbLG übernommen.

Auch die Kosten für Schulausflüge (eintägig/mehrtägig) sowie andere kostenpflichtige Schulveranstaltungen können ebenfalls auf Antrag gezahlt werden.

Weiterhin können auf Antrag für Kinder Beiträge zu Sportvereine sowie Musikvereine übernommen werden.

Diese Anträge müssen im Landratsamt Ebersberg, Sozialamt, Team Asyl gestellt werden.

Arbeitsgelegenheiten für Asylbewerber

Den Asylbewerbern sollen Arbeitsgelegenheiten bei staatlichen, kommunalen und bei gemeinnützigen Trägern zur Verfügung gestellt werden, sofern die zu leistende Arbeit sonst nicht, nicht in diesem Umfang oder nicht zu diesem Zeitpunkt verrichtet werden würde.

Für die hierbei zu leistende Arbeit wird eine Aufwandsentschädigung in Höhe von derzeit 0,80 € pro Stunde ausgezahlt.

Als Tätigkeiten bei den oben genannten kommunalen Trägern kommen z.B. Reinigungsarbeiten sowie Pflege von Gartenanlagen in Betracht.

Die Arbeiten müssen zumutbar sein, d.h. der Asylbewerber muss zumindest die stundenweise Ausübung zulassen. Ein Volleinsatz als Arbeitskraft darf aber nicht erfolgen. Zu diesen vollschichtigen Tätigkeiten darf der Asylbewerber nicht herangezogen werden. Die Arbeitszeit sollte 20 Stunden / Woche nicht überschreiten.

Bei Wahrnehmung dieser Arbeitsgelegenheiten entsteht zwischen dem Asylbewerber und dem jeweiligem Träger ein öffentlich-rechtliches Beschäftigungsverhältnis eigener Art, aber kein Arbeitsverhältnis im Sinne des Arbeitsrechts. Daher bestehen keine Ansprüche auf Leistungen aus der Sozialversicherung.

Die staatlichen, kommunalen und gemeinnützigen Trägern melden mögliche Einsatzstellen dem Landratsamt Ebersberg, Sozialamt (Frau Obermaier, eMail: elisabeth.obermaier@ira-ebe.de; Tel. 08092/823-506, Frau Meier; Tel. 08092/823408; eMail: Eliana.Meier@ira-ebe.de oder Frau Strobl, Tel 08092/823-533, eMail: johanna.strobl@ira-ebe.de Der Asylbewerber erhält vom Sozialamt einen entsprechenden Bescheid über den Beginn der Arbeitsgelegenheit.

4.2 Sprachkurse

Eine große Unterstützung zur Integration der Asylbewerber vor Ort sind die Sprachkurse, die von vielen Ehrenamtlichen Helfern geleitet werden. Für die Koordination dieser Deutschkurse ist Frau Mirjana Simic zuständig (eMail: mirjana.simic@ira-ebe.de; Tel. 08092/823-124).

5. Leistungsansprüche nach Abschluss des Asylverfahrens

Nach positivem Abschluss des Asylverfahrens hat der Asylbewerber, sofern er seinen Lebensunterhalt nicht aus seinem Einkommen oder Vermögen bestreiten kann, einen Anspruch nach dem Sozialgesetzbuch (SGB) Zweites Buch (II) oder nach dem Sozialgesetzbuch (SGB) Zwölftes Buch (XII).

Leistungen nach dem SGB II

Der Wechsel in die Betreuung durch das Jobcenter ist ein bedeutsamer Schritt zu einem eigenständigen Leben mit vielen Verpflichtungen und unterschiedlichen Kontaktpartnern.

Der erste Schritt ist die persönliche Meldung beim Jobcenter in der Kolpingstr. 1 (2. Stock) in Ebersberg.

Diese Meldung hat zwei Ziele:

1. Antragstellung auf Arbeitslosengeld II und Kosten der Unterkunft
2. Anmeldung zur Arbeitsvermittlung

Das Jobcenter hat geöffnet:

Montag, Dienstag, Donnerstag, Freitag Donnerstag von 08.00 Uhr bis 12.30 Uhr,
Donnerstag zusätzlich von 14.00 Uhr bis 17.00 Uhr.

Bitte beachten: Bei der erstmaligen Meldung sind umfangreiche Fragen zu klären. Deshalb sollte der Besuch am Vormittag vor 11.00 Uhr und am Nachmittag vor 15.00 Uhr erfolgen. Die Menschen mit Fluchthintergrund sollten nach Möglichkeit von einer Person mit Deutschkenntnissen begleitet werden

⇒ **Kinder dürfen NIE als Dolmetscher eingesetzt werden! Das ist auch zum Schutz der Kinder unbedingt zu beachten!!!**

Zu 1.) Antragstellung auf Arbeitslosengeld II und Kosten der Unterkunft

Mitzubringen sind:

- Nach Möglichkeit der ausgefüllte Antrag auf Arbeitslosengeld II www.arbeitsagentur.de
- Nachweis über den Aufenthaltsstatus für jede Person (z.B. Anerkennung / Duldung)
- Pass (wenn vorhanden)
- Einstellungsbescheid des Landratsamtes über Leistungen nach dem Asylbewerberleistungsgesetz

- Meldebestätigung (Wohnort)
- Kontodaten (falls Konto eröffnet ist)
- Bestätigung der ausgewählten Krankenkasse (falls schon eine Krankenkasse ausgewählt wurde)
- Kindergeld beantragen (wird angerechnet auf das AlgII)
- Alle Unterlagen, die mit Geld zu tun haben (insbesondere - falls vorhanden - Kontoauszüge der letzten drei Monate, Sparbücher, Einkommensnachweise, Mietvertrag)

Inbesondere ist zu beachten:

- Frühzeitiger Start der Wohnungssuche. Die Gemeinschaftsunterkunft muss in der Regel bei einer positiven Änderung des Aufenthaltsstatus verlassen werden
- Kosten der Unterkunft werden vom Jobcenter nur in „angemessenem“ Umfang übernommen.
Deshalb: Vor Abschluss eines Mietvertrages muss beim Jobcenter nachgefragt werden, ob die Mietkosten angemessen sind.
- Für die Erstausstattung einer Wohnung kann das Jobcenter bei einer Person einmalig 750,-€ bewilligen, für jede weitere Person 200,- €

Zu 2.) Anmeldung zur Arbeitsvermittlung

Mitzubringen sind:

- Lebenslauf (Erstellung möglichst mit ehrenamtlicher Unterstützung)
- Unterlagen über berufliche Vorerfahrungen im Herkunftsland (falls noch nicht vorhanden, ersatzweise möglichst detaillierte Eigenaufzeichnungen über berufliche Kenntnisse und Fertigkeiten)

Merkblätter im Intranet zu Deutsch-Integrationskursen:

http://www.bamf.de/SharedDocs/Anlagen/DE/Downloads/Infothek/Integrationskurse/Kursteilnehmer/Merkblaetter/630-009_merkblatt-zum-antrag-auf-zulassung.html?nn=4261610

Was kann die Arbeitsvermittlung des Jobcenters anbieten:

- Eignungsklä rung
- ggf. berufsbezogene Sprachunterstützung
- ggfs. Anpassungsqualifizierung
- Bewerbungsunterstützung
- Vermittlung

Was wird von der Kundin / vom Kunden erwartet:

- aktive Mitarbeit bei allen Vermittlungsaktivitäten

Leistungen nach dem SGB XII

Personen, die das 65. Lebensjahr oder die das 18. Lebensjahr vollendet haben und unabhängig von der jeweiligen Arbeitsmarktlage dauerhaft voll erwerbsgemindert sind, haben einen Anspruch auf Leistungen nach dem SGB XII.

Grundsicherungsleistungen nach dem SGB XII erhalten Personen, die ihren notwendigen Lebensunterhalt **nicht oder nicht ausreichend** aus eigenen Kräften und Mitteln, insbesondere aus eigenem Einkommen und Vermögen oder aus dem Einkommen und Vermögen des nicht getrenntlebenden Ehegatten oder des Partners einer eheähnlichen Gemeinschaft, soweit es deren Eigenbedarf übersteigt, bestreiten können.

Bei Fragen zum Leistungsanspruch nach dem SGB XII stehen die Sachbearbeiter des Sozialamtes im Landratsamt Ebersberg zur Verfügung.

Weitere Informationen:

<http://www.lra-ebe.de/Landratsamt.aspx?view=/kxp/orgdata/default&orgid=e0dc3012-86d9-44c0-a459-779ebaa28408>